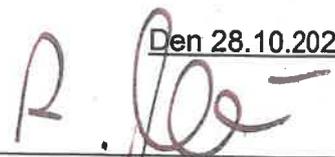


Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen

Vorlage Nr. 12/2021

Den 28.10.2021



Verbandsvorsitzender

Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Vorbereitung	Kenntnisnahme	Beschlussfassung
X Verwaltungsrat	23.11.2021		X		X	
X Verbandsversammlung	14.12.2021	X			X	

Beratungsgegenstand: Bauprüfung 2017 – 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Anlagen: 1 Prüfungsbericht
1 Stellungnahme der Verbandsverwaltung

Vorgang:

Beschlussantrag: Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen ?	Verfasser/in: Herr Schmelzer
Ja	Gesehen: 
Nein X	

Gesamtkosten der Maßnahmen Beschaffungs-/Herstellungskosten	Jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditaufnahme)	Objektbezogene - Einnahmen - Zuschüsse/ - Beiträge	Einmalige od. jährl. lfd. Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitald., Folgekosten ohne kalk. Kosten)
-------------------------------------------------------------	-------------------------------	----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Veranschlagung:	Nein mit EUR			
im Erfolgsplan	Im Vermögensplan			Haushaltsstelle/Konto

Sachvortrag:

Im Zeitraum vom 02.02. – 11.02.2021 fand die Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2017 – 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt statt. Schwerpunkt der Prüfung waren die Bauvorhaben Neubau Zentrifuge, Erneuerung des Sanitärbereichs und Neubau der Überschussschlammeindickung. Der Prüfungsbericht ging dem Verband am 19.07.2021 zu. Der Verband hat mit Schreiben vom 11.10.2021 zu den Feststellungen schriftlich Stellung genommen. Gravierende Beanstandungen wurden durch die GPA nicht festgestellt. Der Verbandsverwaltung wurde gute Arbeit von der GPA attestiert. Der Abschluss der Bauprüfung wurde noch nicht festgestellt.

Hiermit wird der Prüfungsvorgang der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

- Anlage 1 -



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen 2017 - 2020
Sitz Markgröningen**

Karlsruhe, 15.07.2021

V-ID: 140581

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	3
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	7
2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	7
2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	7
2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	8
2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen	8
3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	9
3.1 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	9
3.2 Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen	10
3.3 Bautagesberichte der Auftragnehmer	11
4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	13
4.1 Erneuerung der Sanitärbereiche	13
4.2 Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammmentwässerung	15
5 Prüfungsbegleitende Empfehlungen	18

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes zuständig (§ 20 Abs. 1 Nr. 1b GemPrO). Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 02.02.2021 bis 11.02.2021 bei der GPA.

Prüfer war Herr Stephan Seidinger.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch **Verwaltungsvorgänge** bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden.

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 23.03.2021 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO), ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen. Sind bestimmte Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Die überörtliche Bauprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. **Randnummern**, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5

Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung des Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GemPrO. Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch den Zweckverband.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte** der GPA oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende **Ansprüche gegenüber Dritten** – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten bzw. geltend gemacht werden. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen – teilweise – zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ¹ beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter ² die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmäße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr 2017 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB, wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung, beim verantwortlichen Büro geltend gemacht werden kann.

¹ Ur. v. 08.05.2008 (IBR 2008, 373).

² Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Ingenieure zurechnen lassen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Bauausgaben** in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 (Prüfungsbericht der GPA vom 20.04.2017 hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.07.2017 Az. 11-095.62 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 18 Satz 1 GKZ hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jedem Verbandsmitglied (bzw. dessen Vertretung) Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 4 im folgenden Kapitel 4 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 20.04.2017. Mit Schreiben vom 26.05.2017 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Bei den geprüften Baumaßnahmen erfolgten keine Anfragen an das Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung von Bauleistungen. (Rdnr. 1)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 2)

Bei den geprüften Hochbaumaßnahmen lagen die geforderten Bautagesberichte nicht bei der Verwaltung vor. (Rdnr. 3)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erneuerung der Sanitärbereiche

Entgegen der VOB/A wurden Sicherheitsleistungen auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR gefordert. (Rdnr. 4)

Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammmentwässerung

Die Bauarbeiten der Baumaßnahme wurden als Generalunternehmerleistung ausgeschrieben. (Rdnr. 5)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte bei der Bauausführung überwacht werden.

Es wird empfohlen, die Auftragnehmer immer schriftlich über Schlusszahlungen zu unterrichten.

3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

3.1 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

A 1 Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz¹ und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz² sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ (KEV 179 AngErg Eignung)).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Nettoauftragssummen ab einer Höhe von 30.000 EUR vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter www.bundesjustizamt.de).

Entsprechende Auskünfte wurden in den letzten Jahren nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

Anmerkung:

Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt in Kraft getreten. Das Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister wird die angesprochene Abfrage beim Gewerbezentralregister ersetzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das Wettbewerbsregister erst im Aufbau befindet. Bis zur Einrichtung des funktionsfähigen Wett-

¹ AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

² SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

bewerbsregisters sind weiterhin vor der Auftragserteilung Gewerbezentralregisterauszüge einzuholen, falls die voraussichtliche Nettoauftragssumme 30.000 EUR erreicht oder übersteigt.

3.2 Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen

A 2 Die Bauleistungen wurden i.d.R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden, ergänzend zu den Leistungspositionen, noch LV-Positionen / Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren. Beispielhaft werden folgende Baumaßnahmen genannt: ¹

- **Erneuerung der Sanitärbereiche**
Fliesenarbeiten 14.055,82 EUR

- **Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammmentwässerung**
Rohbau-, Ausbau- und Verkehrswegebauarbeiten 6.816,00 EUR

- **Neubau der Überschussschlammeindickung**
Maschinen-, Verfahrens- und EMSR-Technik 5.996,71 EUR

Dazu ist festzustellen:

Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später, während der Bauausführung, Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich werden und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus, ist von den kommunalen Auftraggebern vorrangig § 18 GKZ i.V.m. § 54 GemO zu beachten. Danach sind

¹ Angabe der abgerechneten Stundenlohnvergütungen (in netto).

Anordnungen nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden.

Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten wurden bisher nicht getroffen.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - aus dem KVHB-Bau verwendet werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Abrechnung von Bauleistungen auf Stundenlohnbasis keine vom Auftraggeber frei wählbare Alternative zur Abrechnung zusätzlicher, nicht im Vertrag vorgesehener Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B, also auf Nachtragsbasis, darstellt.

Auf die GPA-Mitteilung Bau 1/2017 wird ergänzend hingewiesen.

3.3 Bautagesberichte der Auftragnehmer

A 3 Bei den nachfolgend genannten Baumaßnahmen befanden sich in den Bauakten keine Bautagesberichte der Auftragnehmer:

- **Neubau der Überschussschlammeindickung**
- **Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammwässerung**
- **Erneuerung der Sanitärbereiche**

Nach den vertraglichen Regelungen (KEV 116.1 (B) VVB) waren die Auftragnehmer jedoch verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

Bautagesberichte enthalten sehr wichtige Angaben, u.a. über Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz, Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung. Des Weiteren können Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und bedeutende bzw. besondere Vorkommnisse auf der Baustelle festgehalten werden. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung oder bei

Bauprozessen ein wichtiges Hilfsmittel und können bei strittigen Fragen zur Aufklärung beitragen.

Künftig sind die Regelungen in den Vertragsunterlagen zu beachten. Die beauftragten Ingenieure sollten von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet werden.

Auf die GPA-Mitteilung Bau 2/2010 wird hingewiesen.

4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

4.1 Erneuerung der Sanitärbereiche

Finanzrechnung	Konto 70030
Planung und Objektüberwachung	Ingenieur
Gesamtkosten laut	
Kostenberechnung vom 12.03.2019	350.000 EUR
Kostenfeststellung vom 14.12.2020	rd. 450.000 EUR
Ausführungszeit	2019 und 2020

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

A 4 Bei der Erneuerung der Sanitärbereiche wurden bei Bauleistungen mit Nettoauftragssummen unter 250.000 EUR durch Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen regelmäßig Sicherheiten für Mängelansprüche (3 % der Abrechnungssumme) vereinbart. Dazu folgende Beispiele mit den Nettoauftragssummen:

• Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation	70.263,25 EUR
• Elektroinstallation	38.856,78 EUR
• Fliesenarbeiten	27.027,76 EUR
• Trockenbauarbeiten	12.930,23 EUR

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen ist restriktiv zu handhaben. In den o.g. Fällen wurden Sicherheiten verlangt, obwohl nach § 9c-Abs. 1 VOB/A 2016 unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten war.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags konnten nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen konnten).

Diese Rechtslage gilt nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2019 unverändert. Außerdem ist künftig zu beachten:

Bei Beschränkten Ausschreibungen und auch bei Freihändigen Vergaben sollen Sicherheitsleistungen ebenfalls in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat (§ 9c Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2019).

Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies erfolgte hier nicht bzw. es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die solche Abweichungen zugelassen hätten.

Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 20.04.2017 wurde unter der Rdnr. 3 die unzutreffende Vereinbarung von Sicherheitsleistungen festgestellt.

Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten.

Anmerkung:

Auch beim „Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammmentwässerung“ wurden bei den Rohbau-, Ausbau- und Verkehrswegebauarbeiten bei einer Nettoauftragssumme von 94.975,67 EUR Sicherheitsleistungen vereinbart; für die Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme und für Mängelansprüche 3 % der Abrechnungssumme.

4.2 Neubau der Zentrifuge im Klärwerk zur Klärschlammmentwässerung

Finanzrechnung	Konto 790
Planung und Objektüberwachung	Ingenieur
Gesamtkosten laut	
Kostenberechnung vom Dezember 2016	rd. 1.471.000 EUR
Kostenfeststellung vom 14.12.2020	rd. 1.700.000 EUR
Ausführungszeit	2018 und 2019

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

Ausschreibung von Generalunternehmerleistungen

- A 5 Für den Neubau der Zentrifuge zur Klärschlammmentwässerung wurden die Maschinen-, Verfahrens- und EMSR-Technik nach einer Öffentlichen Ausschreibung mit einer Auftrags-summe von 1.196.666,05 EUR vergeben.

Daneben wurden alle weiteren Bauarbeiten (Auftragssumme 113.021,05 EUR) öffentlich ausgeschrieben. Hierbei wurden als Generalunternehmerleistung die Fachlose Abbruch- und Rohbauarbeiten, sämtliche Fachlose für den Ausbau wie Estrich-, Fliesen-, Bodenbeschichtungs-, Maler- und Metallbauarbeiten der Brandschutztüren sowie die Verkehrswegebauarbeiten zusammengeführt.

Die einzelnen Fachlose haben beispielweise folgende anteiligen Auftragswerte:

- Rohbauarbeiten 18.596,18 EUR
- Fliesenarbeiten 17.901,29 EUR
- Abbrucharbeiten 17.599,18 EUR
- Estricharbeiten 17.141,00 EUR
- Metallbauarbeiten der Brandschutztüren 8.745,07 EUR
- Bodenbeschichtungsarbeiten 7.685,62 EUR etc.

Zum Ausschreibungsverfahren ist festzustellen:

Die Ausschreibung von Generalunternehmerleistungen war nicht begründet bzw. nach § 5 Abs. 2 VOB/A 2016 nicht zulässig.

Durch die Fachlosvergabe soll auch den kleineren mittelständischen Betrieben die unmittelbare Beteiligung am Wettbewerb ermöglicht werden (politische Zielsetzung und Konkretisierung des Grundsatzes der Chancengleichheit). Durch die Fachlosvergabe soll ferner der Einsatz von Nachunternehmern verringert werden, da die öffentlichen Auftraggeber möglichst nur mit solchen Unternehmen Verträge schließen sollen, die fachkundig und in der Lage sind, die geforderten Leistungen überwiegend selbst im eigenen Betrieb zu erbringen.

Außerdem wird bei der Fachlosvergabe in der Regel ein größerer Bewerberkreis angesprochen und damit ein wesentlich breiterer Wettbewerb als bei Generalunternehmervergaben erzielt. Im vorliegenden Fall wurden die Vergabeunterlagen von fünf Firmen angefordert zum Eröffnungstermin wurde jedoch nur von einem Bieter ein Angebot abgegeben.

Breitere Wettbewerbe wiederum führen in der Regel zu einem niedrigeren Preisniveau und damit zu mehr Wirtschaftlichkeit. Hier zeigte sich, dass das beauftragte Angebot (113.021,05 EUR) den ursprünglichen Kostenansatz des bepreisten Leistungsverzeichnisses (82.544,05 EUR) um mehr als 36 % überstieg.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine zusammengefasste Vergabe nach aller Erfahrung i.R. teurer ist als eine Vergabe nach Fachlosen. Dies folgt schon daraus, dass der Generalunternehmer seinen Mehraufwand für die Koordination der Nachunternehmer und sein höheres Haftungsrisiko beim Nachunternehmereinsatz grundsätzlich kalkulatorisch berücksichtigen muss (Erfahrungswerte gehen von Kostenerhöhungen bis zu rd. 10 % bis 15 % aus ¹). Eine Generalunternehmerausschreibung lässt sich rechtfertigen, wenn einzelfallbezogene Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen, so zum Beispiel in folgenden Fällen:

„Geringes Auftragsvolumen“, „besondere Dringlichkeit“ (extremer aber nicht selbst verursachter Zeitdruck, wie z.B. Gefahrenabwehr), „Sicherheitsaspekte bei Bauarbeiten unter Betrieb“, „einheitliche Gewährleistung“ oder „Finanzierungsprobleme“.

¹ Veröffentlicht in der NZBau 2000; 555, in einer Beilage zum BBauBl. Heft 10/2000, in BauR 2000, 1793 sowie Gt-Info Nr. 10/16/00 v. 05.12.2000 Az. 600.53.

Im vorliegenden Fall war nicht ersichtlich, dass ausreichende Rechtfertigungsgründe für eine Generalunternehmervergabe vorgelegen hätten. Es ist daher davon auszugehen, dass die hier durchgeführte Generalunternehmerausschreibung nicht zulässig war.

Die zuvor beschriebene Rechtslage gilt nach § 5 Abs. 2 VOB/A 2019 unverändert.

Künftig ist, falls eine Generalunternehmerausschreibung durchgeführt wird, zu dokumentieren, dass hierfür einzelfallbezogene Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen. (Vergabedokumentation nach § 20 VOB/A 2019). Eine unzureichende Dokumentation kann für die ausschreibende Stelle – insbesondere im EU-Bereich – nachteilig für den Fall sein, dass ein Bieter die Vergabeentscheidung angreift.

Auf die Ausführungen im Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016 der GPA wird außerdem hingewiesen.

5 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Stammpersonalklausel

Bei den geprüften Baumaßnahmen wurde nach Nr. 14 im Vordruck „Weitere Besonderen Vertragsbedingungen“ (KEV 116.2 (B) WBVB) regelmäßig die „Stammpersonalklausel“ vereinbart.

Danach durften nur solche Unternehmen mit Bauleistungen beauftragt werden, die sich verpflichten, die Leistung, auf die der Betrieb eingerichtet ist, weitgehend – mindestens zu 70 % – im eigenen Betrieb, d.h. mit Stammpersonal, auszuführen.

Ein Überwachen bzw. Überprüfen des Einhaltens der „Stammpersonalklausel“ erfolgte seither i.d.R. nur im Zuge der Vergabe, durch Vorlage der geforderten Nachunternehmererklärungen. Ein weiteres Überprüfen, insbesondere während der Leistungserbringung, wurde nicht vorgenommen, was jedoch empfohlen wird, um möglichen Nachteilen durch einen nicht vereinbarten Nachunternehmereinsatz zu begegnen.

Ein nicht genehmigter Nachunternehmereinsatz kann i.Ü. auch Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmers begründen (ggf. wichtig für spätere Vergaben) bzw. stellt unter Umständen einen Kündigungsgrund dar.

Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Bei einigen geprüften Baumaßnahmen erfolgte von den Ingenieuren bzw. durch die Verwaltung keine Unterrichtung über die Schlusszahlung. Die Auftragnehmer sollten über Schlusszahlungen jedoch grundsätzlich unterrichtet werden, damit ggf. auf die vorteilhafte Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B zurückgegriffen werden kann.

Sofern der Unternehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen keinen Vorbehalt erklärt und diesen anschließend begründet, kann er bis auf die Richtigstellung von Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern keine Forderungen mehr nachschieben. Die Ausschlusswirkung bezieht sich somit u.a. auf

- Mehr- / Mindermengen,
- Nachträge,

- **Anerkennung eigenmächtiger Leistungen,**
- **Vergütung von Zeichnungen / Stundenlohnarbeiten,**
- **Mehraufwendungen aufgrund von Anordnungen des Auftraggebers bei vorheriger Bedenkenanmeldung des Auftragnehmers.**

Die Unterrichtungen können nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 354 MittSZ - erfolgen (Teil 3 des KVHB-Bau). Es bestehen keine Bedenken, bei Kleinaufträgen auf Unterrichtungen zu verzichten.

Karlsruhe, 15.07.2021

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Hermann Kopf
Abteilungsleiter

Stephan Seidinger
Prüfer

Anlage 2

Gruppenklärwerk Talhausen · Marktplatz 1 · 71706 Markgröningen

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-
Württemberg
Hoffstraße 1a
76133 Karlsruhe

Bearbeiter/in: Herr Schmelzer Az.: ZVT 095.62
Telefon u. Fax: 07145/13-251 u. 07145/13-131

E-Mail: klaus.schmelzer@markgroeningen.de
Datum: 11. Oktober 2021

Prüfung der Bauausgaben 2017 - 2020 - Beantwortung der Prüfungsbemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Prüfungsbericht über die Prüfung der Bauausgaben haben wir am 19.07.2021 erhalten. Die
Verbandsversammlung werden wir am 14.12.2021 über die Bauprüfung unterrichten.

Gerne möchten wir noch auf Ihre Feststellungen im Prüfungsbericht eingehen:

Zu A1 Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister:

Die Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister wird zukünftig beachtet. Der
Zweckverband hat sich zwischenzeitig beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamts
registrieren lassen, um den Auskunftsprozess zu digitalisieren und damit zu beschleunigen. Das
für uns vornehmlich planende Ingenieurbüro SAG aus Ulm, wurde auf die Beachtung und
Einhaltung der Regelung hingewiesen und verpflichtet.

Zu A2 Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen:

Bei unseren zukünftigen Bauvorhaben werden wir die Stundenlohnarbeiten vorab schriftlich mit
den Unternehmen vereinbaren.

Postanschrift:
Marktplatz 1 · 71706 Markgröningen

Mitglieder des Abwasserzweckverbandes:
Gemeinde Eberdingen, Gemeinde Hemmingen
Müller

Stadt Korntal-Münchingen, Stadt Markgröningen
Gemeinde Schwieberdingen

Telefon:
07145 / 13-0

E-Mail:
info@zweckverband-talhausen.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Ludwigsburg:
IBAN: DE71 6045 0050 0009 0022 12 BIC: SOLADES1L BG
VR-Bank Asperg-Markgr. eG:
IBAN: DE44 6046 2808 0017 2320 07 BIC: GENODES1AMT

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Rudolf Kürner, Markgröningen

Verbandsrechner:
Klaus Schmelzer
Betriebsleiter des Klärwerks: Nils

Zu A3 Bautagesberichte:

Wir stellen zukünftig sicher, dass die Bautagesberichte für die Prüfung der Abschlags- oder Schlussrechnungen vorliegen. Darüber hinaus werden wir diese Berichte in digitaler Form im Klärwerk Talhausen bei den Bauunterlagen aufbewahren, so dass bei weiteren Prüfungen auf diese Berichte problemlos zugegriffen werden kann. Das für uns planende Ingenieurbüro wurde auf die Beachtung und Einhaltung der Regelung hingewiesen und verpflichtet.

Zu A4 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen:

Vorab möchten wir uns für die Nichtbeachtung dieser Bemerkungen aus der vorletzten Prüfung entschuldigen. Wir werden die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen unterhalb der Wertgrenze von netto 250.000 € nur noch in begründeten Ausnahmefällen vornehmen. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben werden wir gleich verfahren. Das für uns planende Ingenieurbüro wurde auf die Beachtung und Einhaltung der Regelung hingewiesen und verpflichtet.

Zu A5 Ausschreibung von Generalunternehmerleistungen:

Die Beauftragung der Generalunternehmerleistung der Abbruch-, Rohbau- und Ausbauarbeiten war der damaligen Marktsituation und der Dringlichkeit der Sache geschuldet. Es wurde zwar in einem ersten Step versucht die Gewerke losweise auszuschreiben, aber leider ohne Resonanz. Um den Bauablauf nicht zu gefährden, wurde der Rohbauunternehmer beauftragt, die anderen Bauleistungen über Subunternehmer abzuwickeln. Wir werden bei zukünftigen Bauvorhaben sicherstellen, dass die Leistungen an unterschiedliche Firmen vergeben werden. Wenn dies nicht funktioniert, erfolgt eine entsprechende Begründung in den Bauunterlagen.

Wir möchten uns für die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Prüfer H. Seidinger bedanken. Er hat uns wertvolle Tipps für die tägliche Arbeit gegeben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Kürner
Verbandsvorsitzender